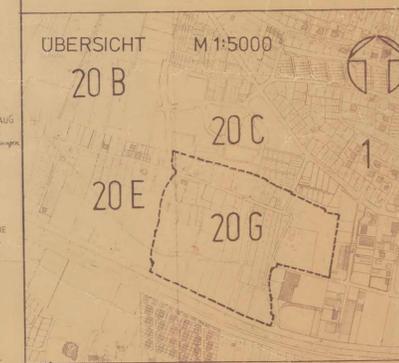


### ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN
    - ART UND MASS DER BAULICHEN NÜTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BBAUG)
      - WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BAUWV)
      - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUWV)
      - GE GEMEINGEBIET (§ 5 BAUWV) MIT EMISSIONSRESTRIKTION GEN. TEXTL. FESTSETZUNG
      - GE A/B GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16,17,19 BAUWV)
      - GE 04 GESCHLOSSENEAUßENREICHUNG (§§ 15,17,20 BAUWV)
      - III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE (§§ 16,17,19 BAUWV)
    - BAUWEISE (§ 9 (1) NR. 2 BBAUG)
      - O OFFENE BAUWEISE (§ 22 BAUWV)
      - G GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 BAUWV)
      - g BAUWEISE (§ 23 BAUWV)
      - B BAUWEISE (§ 23 BAUWV)
    - FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 (1) NR. 4 BBAUG)
      - St, GSt FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ UND GARAGEN
      - Ga, GGa STELLPLATZ, GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
      - Ga, GGa GARAGEN, GEMEINSCHAFTSGARAGEN
      - A' zu A' ZUORDNUNG ZU BAUFÄCHEN
      - 1+7 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 11 BBAUG)
        - zu- und AUSFAHRRERBOT
      - 1.5 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 (1) NR. 4 BBAUG)
        - St, GSt FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ UND GARAGEN
        - Ga, GGa STELLPLATZ, GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
        - Ga, GGa GARAGEN, GEMEINSCHAFTSGARAGEN
        - A' zu A' ZUORDNUNG ZU BAUFÄCHEN
        - 1+7 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 11 BBAUG)
          - zu- und AUSFAHRRERBOT
        - 1.6 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 11 BBAUG)
          - zu- und AUSFAHRRERBOT
        - 1.7 VERSORGSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 12 BBAUG)
          - TRANSFORMATORSTATION
        - 1.8 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 15 BBAUG)
          - LÄRMSCHUTZALL. ÜBERSCHNITT GEN. TEXTL. FESTSETZUNG
          - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: KINDERSPIELPLATZ DER KATEGORIE C (KLEINKINDER) UND/ODER B (SCHULKINDER)
        - 1.9 FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 (1) NR. 18 BBAUG)
          - FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE FORSTWIRTSCHAFT
          - FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
        - 1.10 SONSTIGE FESTSETZUNGEN
          - pFLANZGEBOT GEN. NR. 6 DER TEXTL. FESTSETZ.
          - pFLANZGEBOT F. KLEINKRONIGE STRASSENBÄUME (§ 9 (1) NR. 25 BBAUG)
          - pFLANZGEBOT F. GROSSKRONIGE STRASSENBÄUME (siehe auch Nr. 7 der textlichen Festsetzungen)
          - FD, SD FLACHDACH/SATTELDACH
          - WD, 40° WALDDACH, DACHNEIGUNG ≥ 50° (§ 103 (1) BAUWV)
          - MUER BIS 2,0 M HOHE ZULÄSSIG
          - SICHTFLÄCHEN AN EINMÜNDUNGEN AB 0,6 M ÜBER VERKEHRSFLÄCHE PRELUZALAN (RAST, RICHTLINIE FÜR DIE ANLAGE VON STADT-STRASSEN)
          - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNG (§ 15 (5) BAUWV)
          - SCHALLSCHUTZWAND, HOHE IN METERN GEMÄSS TEXTLICHER FESTSETZUNG
    - KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
      - BAULICHE ANLAGE UNTER DENKMALSCHUTZ
- HINWEISE:  
 1. DAS GESAMTE PLANGEBIET LIEGT IM BAUSCHUTZBEREICH DES VERKEHRS-FLUGHAFENS DÜSSELDORF (ANF. SEKTOR 06) GEMÄSS § 12 LUFTVERKEHRS-GESETZ. BETRÄGT DIE ZUSTIMMUNGSFREIE BAUHÖHE 135,00m ÜBER NN.  
 2. IM WALD ODER IN EINEM ABSTAND VON WENIGER ALS EINHUNDERT METERN VOM WALDRAND DÜRFEN BAULICHE ODER SONSTIGE ANLAGEN MIT DENKEN DER EINRICHTUNG ODER DER BETRIEB EINER FLUGSTELLE VERBUNDEN SEIN, NUR MIT GENEHMIGUNG DER FORSTBEHÖRDE ERRICHTET WERDEN (§ 46 (11) LANDESFORSTGESETZ NRW)

### RECHTSGRUNDLAGEN

- BUNDESBAUGESETZ (BauG) VOM 18.12.1976 (BGBl. I S. 2256)
  - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.12.1977 (BGBl. I S. 1763)
  - PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO) VOM 19.12.1976 (BGBl. I S. 21)
  - BAUSCHUTZUNGSVERORDNUNG (BauschVO) VOM 17.12.1976 (BauNVO S. 256)
  - GEMEINDEFÖRDERUNGSGESETZ (GFG) VOM 17.12.1976 (BauNVO S. 256)
- ### VERFAHRENSVERMERKE
1. DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND UND STIMMT MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER VOM HEUTIGEN TAG ÜBEREIN. DIE GEOMETRISCHE FESTLEGEN DER ORTSBAURECHTLICHEN FESTSETZUNGEN IN DER RICHTIGKEIT IST EINWÄRTIG NICHT NACHZUPRÜFEN.  
 26.11.1980 Die Rotzeichnungen stellen die Änderungen nach der Öffentlichkeitsauslegung u. den gegenwärtigen Zustand dar.  
 Neuss, den 15.8.82
  2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON KUHN-BOSKAMP PARTNER, ARCHITECTEN UND STADTPLANER DÜSSELDORF, DEN 8.10.1980  
 Kuhn
  3. DER RAT DER GEMEINDE KAARST HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.9.81 DIE AUFSÜTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 7 Abs. 1 BBAUG UND DEN BESCHLUSS WÜRDE BEI DER ÖFFENTLICHKEIT AUSGELEGT UND AM 7.11.81 BEKANNTGEMACHT. AM 2.11.81 BEKANNTGEMACHT. AM 2.11.81 BEKANNTGEMACHT.  
 7.11.81 BEKANNTGEMACHT. AM 2.11.81 BEKANNTGEMACHT.  
 KAARST, DEN 2.11.81  
 BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED in der NGZ
  4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG SIND DURCH ANKUNDEBEREINBARUNG GEMEINDE KAARST VOM 24.12.81 DURCH AUSLEGEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 4 Abs. 1 BBAUG BESCHLOSSEN. AM 24.12.81 BEKANNTGEMACHT. AM 24.12.81 BEKANNTGEMACHT.  
 KAARST, DEN 24.12.81  
 BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED
  5. DER RAT DER GEMEINDE KAARST HAT DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DEN ENTWURFSBEREINBARUNG ZUGESTIMMT UND IN SEINER SITZUNG AM 24.12.81 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 20 Abs. 1 BBAUG BESCHLOSSEN. AM 24.12.81 BEKANNTGEMACHT. AM 24.12.81 BEKANNTGEMACHT.  
 KAARST, DEN 24.12.81  
 BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED
  6. DER RAT DER GEMEINDE KAARST HAT NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGENOMMENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 24.12.81 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 20 Abs. 1 BBAUG BESCHLOSSEN. AM 24.12.81 BEKANNTGEMACHT. AM 24.12.81 BEKANNTGEMACHT.  
 KAARST, DEN 24.12.81  
 BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED
  7. DER RAT DER GEMEINDE KAARST IN SEINER SITZUNG AM 24.12.81 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 20 Abs. 1 BBAUG BESCHLOSSEN. AM 24.12.81 BEKANNTGEMACHT. AM 24.12.81 BEKANNTGEMACHT.  
 KAARST, DEN 24.12.81  
 BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED
  8. DER RAT DER GEMEINDE KAARST IST IN SEINER SITZUNG AM 24.12.81 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 20 Abs. 1 BBAUG BESCHLOSSEN. AM 24.12.81 BEKANNTGEMACHT. AM 24.12.81 BEKANNTGEMACHT.  
 KAARST, DEN 24.12.81  
 BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED
  9. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST IN DER NEUSS-GREVENBROICHER ZEITUNG GEM. § 12 BBAUG VOM 4.1.1982 BEKANNTGEMACHT WURDE. IN KRAFT GETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT STÄNDIG AB IN VERWALTUNGSGEBÄUDE DER GEMEINDE KAARST, RATHAUS BÜLTEN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUS.  
 KAARST, DEN 4.1.1982  
 DER GEMEINDELEITER

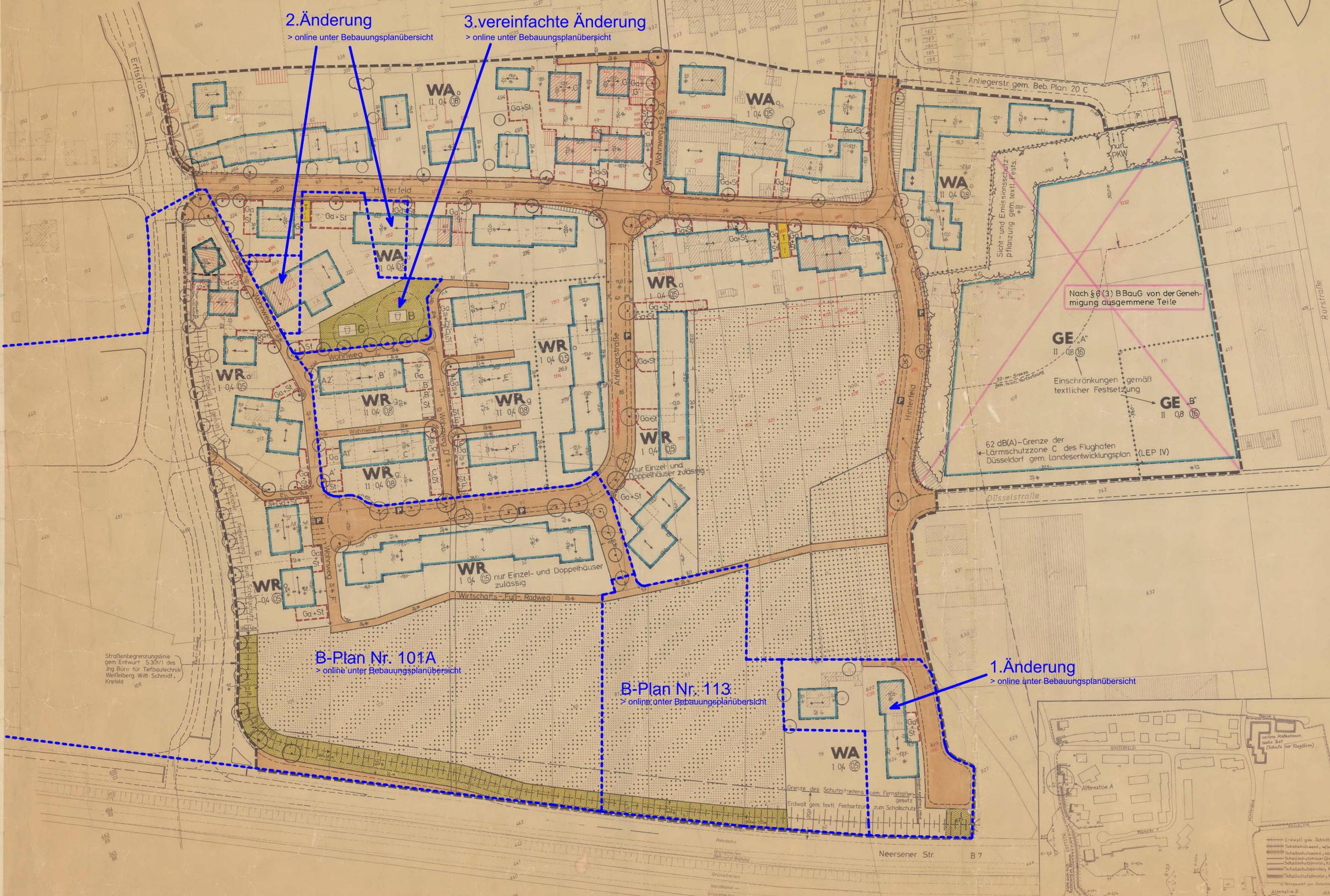


## GEMEINDE KAARST KREIS NEUSS

### BEBAUUNGSPLAN NR. 20 G

„Stakerseite / Hinterfeld“

1. AUSFERTIGUNG  
 GEMARKUNG KAARST  
 FLUR 13/14  
 M 1:500



Strassenbegrenzungslinie gem. Entwurf S.30/1 des Ing. Büro für Tiefbautechnik Werlberg Witt-Schmidt, Krefeld

Grünflächen  
 - Grünstreifen  
 - Grünstreifen  
 - Grünstreifen